

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 11/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Inge S [REDACTED], P [REDACTED]straße 50, W [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Carl-Wilhelm M [REDACTED], R [REDACTED]straße 106, W [REDACTED],
vertreten durch den Vermögenspfleger Rechtsanwalt W [REDACTED],
M [REDACTED]straße 1, W [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] -
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

WIII

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 5. November 1987 durch den Vizepräsidenten des Bundes-
gerichtshofes Dr. Thumm und die Richter Dr. Eckstein,
Prof. Dr. Hagen, Dr. Vogt und Dr. Lambert-Lang

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde gegen den
Beschuß des 12. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Oldenburg vom
2. Juli 1987 wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.
2. Der Antrag der Beklagten auf Bewilli-
gung von Prozeßkostenhilfe für das
Beschwerdeverfahren wird zurückge-
wiesen.

Beschwerdewert: 60.000 DM.

G r ü n d e

I.

Die Beklagte ist vom Landgericht verurteilt worden,
dem Kläger eine Eigentumswohnung in Wilhelmshaven aufzu-
lassen. Gegen dieses, ihren erstinstanziellen Prozeßbevoll-
mächtigten am 21. März 1987 zugestellte Urteil hat sie am
30. April 1987 Berufung eingelegt und gleichzeitig Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beru-

- 3 -

fungsfrist beantragt. Sie hat dazu ausgeführt: Die Fristverschäumnis beruhe auf einem Versehen des für die Fristenbearbeitung allein zuständigen, zuverlässigen und korrekt überwachten Bürovorstehers J. [REDACTED] im Büro ihrer erstinstanziellen Prozeßbevollmächtigten, der - infolge eines nicht mehr aufklärbaren Versehens - im Fristenkalender nicht den 21. April 1987, sondern den 30. April 1987 als Ablauffrist (mit entsprechender Vorfrist zum 23. April 1987) eingetragen habe. Dieses Versehen sei am 22. April 1987 bemerkt worden.

Mit dem am 9. Juli 1987 zugestellten Beschluß vom 2. Juli 1987 hat das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsgesuchs verworfen. Dagegen richtet sich die am 22. Juli 1987 beim Oberlandesgericht eingelegte sofortige Beschwerde der Beklagten.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde (§ 519 b Abs. 2; § 577 ZPO) ist unbegründet.

Zu Recht hält das Berufungsgericht ein Verschulden der Bevollmächtigten der Beklagten nicht für ausgeräumt (§§ 233, 85 Abs. 2 ZPO). Der Tatsachenvortrag im Wiedereinsetzungsantrag ist unzureichend, weil er keine Angaben darüber enthält, wie die Handakte im Büro der erstinstanziellen Bevollmächtigten nach der Urteilszustellung weiterbearbeitet worden ist. Insbesondere fehlt jeder Vortrag dazu, ob, wann und wie die Beklagte über die Möglichkeit einer Berufungs-



einlegung belehrt wurde (vgl. BGH Beschl. v. 9. Februar 1977, IV ZR 170/76, NJW 1977, 1198), wann sie Berufungsauftrag erteilt hat und wann und weshalb die Akte der sachbearbeitenden Anwältin vorlag, die jedenfalls dann zu einer eigenständigen Fristüberprüfung verpflichtet war, wenn ihr die Akte zur Vorbereitung einer fristgebundenen Prozeßhandlung vorgelegt wurde (st. Rspr. des Bundesgerichtshofes vgl. Beschlüsse v. 25. Juni 1980, V ZB 9/80, VersR 1980, 1027 und v. 1. Oktober 1981, III ZB 18/81, VersR 1982, 71 und Urt. v. 1. Oktober 1985, VI ZR 36/84, VersR 1986, 38, 39 je m.w.N.).

Die Beklagte war gehalten, nicht nur eigenes Verschulden, sondern auch das Verschulden ihrer Prozeßbevollmächtigten (§ 85 Abs. 2 ZPO) auszuräumen und deshalb diejenigen Tatsachen vollständig vorzutragen, die zur Beurteilung des Verschuldens der in Betracht kommenden Personen bedeutsam sein können (§ 236 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Mit Rücksicht darauf, daß sich aus verschiedenen denkbaren - und nach dem üblichen Verlauf sogar wahrscheinlichen - Fallgestaltungen auch ein Verschulden der sachbearbeitenden Rechtsanwältin (vgl. dazu BGH Beschl. v. 1. Oktober 1981, III ZB 18/81 aaO) und/oder der erstinstanziellen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten ergeben konnte, durfte sich die Beklagte nicht auf den Vortrag über die Fehleintragung im Fristenkalender durch einen zuverlässigen Angestellten beschränken, sondern mußte - möglichst lückenlos - den weiteren Gang der Dinge im Büro ihrer Prozeßbevollmächtigten darlegen. Auf diese selbstverständliche Pflicht mußte die anwaltschaftlich vertretene Beklagte vom Berufungsgericht auch nicht hingewiesen werden. Daß sich ein Verschulden ihrer erstinstanziellen Bevollmächtigten

nicht ausschließen läßt, geht zu Lasten der Beklagten (vgl. BGH Beschlüsse v. 8. Juli 1981, IVb ZB 654/80, VersR 1981, 559; v. 4. Oktober 1982, II ZB 9/82, VersR 1982, 1167; Urt. v. 21. Februar 1983, VIII ZR 343/81, VersR 1983, 401).

Soweit die Beklagte in ihrer Beschwerdeschrift nunmehr "vorsorglich" weitere Tatsachen zur Bearbeitung der Handakte vorgetragen hat, können sie nicht mehr berücksichtigt werden. Nach § 236 Abs. 2, § 234 Abs. 1 ZPO müssen die Tatsachen, die für die Wiedereinsetzung von Bedeutung sein können, im Wiedereinsetzungsantrag enthalten sein, oder jedenfalls innerhalb der Zweiwochenfrist nachgeholt werden. Zwar ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß unklare Angaben auch nach Ablauf der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO erläutert und ergänzt werden können (vgl. z.B. Senatsurt. v. 7. Mai 1982, V ZR 233/81, VersR 1982, 802, 803 m.w.N.). Der neue Vortrag der Beklagten ist aber nicht eine Erläuterung oder Ergänzung früherer unklarer Angaben, sondern der erstmalige Vortrag der für die Wiedereinsetzung erforderlichen Tatsachen zum Ablauf der Sachbearbeitung im Büro ihrer erstinstanziellen Bevollmächtigten.

Im übrigen müßte der Beklagten eine Wiedereinsetzung auch unter Berücksichtigung des neuen Vortrags versagt werden, weil sich daraus ein Verschulden der sachbearbeitenden Rechtsanwältin K. [REDACTED] ergibt (§ 85 Abs. 2 ZPO). Die Beklagte hat danach am 1. April 1987 in einem Telefongespräch mit dem Bürovorsteher J. [REDACTED] telefonisch Berufungsauftrag erteilt. Die Handakten wurden dann von J. [REDACTED] mit einem entsprechenden Vermerk vom 1. April 1987 Rechtsanwältin K. [REDACTED]

zur Vorbereitung der Berufungseinlegung vorgelegt. Nach der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes war sie mithin gehalten, eigenverantwortlich eine Fristenüberprüfung vorzunehmen. Sie hätte dann festgestellt, daß die Berufungsfrist nicht am 30. April 1987, sondern am 21. April 1987 ablief.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

III.

Prozeßkostenhilfe kann der Beklagten für das Beschwerdeverfahren nicht gewährt werden, weil nach den vorstehenden Ausführungen ihre Rechtsverfolgung keine Erfolgsaussicht hat.

Dr. Thumm

Vogt

Dr. Eckstein

Lambert-Lang

Hagen